



# **Reglement**

## **über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Neuenhof**

**vom  
26. Juni 2018**



Die Ortsbürgergemeinde Neuenhof erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f. des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie das Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) und das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Neuenhof.

## § 1

Gegenstand des  
Reglements

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts aufgrund eines Gesuches durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin, nach dem zurückgelegten 16. Lebensjahr jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

<sup>3</sup> Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

## § 2

Voraussetzung für  
den Erwerb des  
Bürgerrechts

<sup>1</sup> Wer Neuenhof als seine Heimat betrachtet, in Neuenhof den gesetzlichen Wohnsitz hat und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Neuenhof aufgenommen werden, wenn er das Gemeindebürgerrecht von Neuenhof und neben diesem höchstens ein weiteres Gemeindebürgerrecht besitzt und

- a) der/die Ehegatte/Ehegattin Ortsbürger/in ist, oder
- b) ein Elternteil das Ortsbürgerrecht bereits besitzt, oder
- c) durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Erteilung des Ortsbürgerrechts.

## § 3

Erwerb des Bürger-  
rechts ehrenhalber

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um die Gemeinde Neuenhof und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

## § 4

Verlust

Der Verlust des Einwohnerbürgerrechts zieht den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.



## § 5

- Aufnahmeverfahren
- <sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind mit dem bei der Gemeindekanzlei Neuenhof erhältlichen Formular und unter Beilage der erforderlichen Ausweise und Bescheinigungen (siehe Gesuch) schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.
  - <sup>2</sup> Die Ortsbürgerkommission prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt sind und stellt dazu dem Gemeinderat Bericht und Antrag.
  - <sup>3</sup> Der Gemeinderat unterbreitet in Zusammenarbeit mit der Ortsbürgerkommission der Ortsbürgergemeindeversammlung den Antrag zur Beschlussfassung.
  - <sup>4</sup> Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss rechtskräftig und eine Einbürgerungsabgabe bezahlt worden ist.

## § 6

- Gebühren
- <sup>1</sup> Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr übernimmt die Ortsbürgergemeinde Neuenhof sämtliche Gebühren für die Aufnahme ins Bürgerrecht von Neuenhof sowie ins Ortsbürgerrecht und falls notwendig auch die Gebühren für die Bürgerrechtsentlassung.
  - <sup>2</sup> Ab dem 26. Lebensjahr beträgt die Gebühr für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Neuenhof CHF 200.
  - <sup>3</sup> Für die in ein Gesuch einbezogenen unmündigen Kinder der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.
  - <sup>4</sup> In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat Reduktionen beschliessen.

## § 7

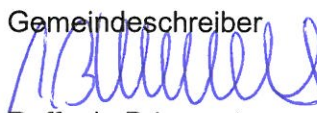
- Inkraftsetzung
- Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 26. Juni 2018 in Kraft.

Neuenhof, 26. Juni 2018



**GEMEINDERAT NEUENHOF**  
Gemeindeammann

  
Susanne Voser

Gemeindeschreiber  
  
Raffaele Briamonte